

## 311 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 5. 1972

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr mit Sitz in Brüssel im In- und Ausland aufzunehmenden Anleihen namens des Bundes die dessen Anteil an der Gesellschaft entsprechende Haftung als Bürg und Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen. Die Aufnahme solcher Anleihen hat zur Erfüllung der ihr durch die Gründerstatuten übertragenen Aufgaben der Koordinierung und Entwicklung des Verkehrs mit Transcontainern aller Art auf den europäischen Eisenbahnen zu erfolgen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 75 Millionen belgische Francs einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Laufzeit der Anleihe 15 Jahre nicht übersteigt;
- c) die prozentuelle Gesamtbelastung der Anleihe in inländischer Währung unter Zu- grundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184,

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Anleihe}}{\text{mittlere Laufzeit}}$$

Nettoerlös der Anleihe in Hundertsätzen;

- d) die prozentuelle Gesamtbelastung der Anleihe in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. c nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.
- (3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. b und c sind die Emissions- oder Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.
- (4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

Der Verwendung von Transcontainern kommt in der internationalen Transportwirtschaft eine immer größere Bedeutung zu, da diese neuen Behälter eine äußerst rationelle Umladung von Schiff auf Schiene und Straße und umgekehrt ermöglichen. Zum Zwecke der Koordinierung und Entwicklung des Verkehrs mit Transcontainern aller Art, einschließlich solcher mit Temperaturregelung, auf den europäischen Eisenbahnen, sowie der Bereitstellung geeigneter Nebendienste für diesen Verkehr wurde die „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr mit dem Sitz in Brüssel gegründet. Die Republik Österreich ist durch den Erwerb von 10 Geschäftsanteilen zu je 100.000 belgischen Francs gemäß Art. 5 Z. 1 der Statuten Gesellschafter und als Mitbegründer der Gesellschaft zugleich Gründerverwaltung im Sinne des Art. 14. Im Verwaltungsrat der Gesellschaft können mit den Rechten der Gründer (z. B. Vetorecht) nur solche Mitglieder vertreten sein, die sämtliche von den Gründern eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere die der zwei ersten Absätze des Art. 30, für die Gründerverwaltungen übernehmen. Dieser Art. 30 Abs. 1 und 2 der Statuten regelt die Aufnahme von Anleihen durch die Gesellschaft und deren Besicherung durch die Gründerverwaltung und lautet wie folgt:

„Die von der Gesellschaft aufgelegten Anleihen werden nötigenfalls von den Gründerverwaltungen nach einem im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat festzulegenden Verfahren garantiert.“

Die einzelne Garantie darf den Betrag von 75.000.000 belgischen Francs oder seinen Gegenwert in der Landeswährung des Gesellschafters nicht übersteigen. Dieser Betrag kann nur durch einstimmigen Beschuß des Verwaltungsrates geändert werden.“

Die Garantieerklärung ist Voraussetzung für die Beibehaltung der Eigenschaft als Gründerverwaltung und aller damit in Zusammenhang stehenden Rechte, wie z. B. Sitz im Verwaltungsrat mit Vetorecht. Der Betrieb der „Österreichischen Bundesbahnen“ erfordert zweifelsohne eine Beteiligung am Containerverkehr. Die Nicht-

abgabe der Garantieerklärung hätte für den Bund den Verlust der Gründervorteile und damit das Ausscheiden der „Österreichischen Bundesbahnen“ aus dem Verwaltungsrat zur Folge. Die sonstigen Nachteile, die sich daraus ergeben würden, können zur Zeit im einzelnen nicht abgesehen werden.

Der Zweck des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist es daher, der Republik Österreich die besonderen Rechte eines Gründermitgliedes und damit dem Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ den nur den Gründermitgliedern zustehenden Sitz im Verwaltungsrat der Gesellschaft zu sichern.

Der Gesetzentwurf hat eine Verfügung über Bundesvermögen zum Gegenstand und unterliegt daher gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

### Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes die gemäß Art. 30 der Statuten geforderte Garantieerklärung dann abzugeben, wenn eine andere Finanzierungsmöglichkeit für die Gesellschaft nicht gegeben ist und wenn dies von den Kreditunternehmungen, welche die Anleihe übernehmen, ausdrücklich verlangt wird.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für die Übernahme der Bundeshaftung namens des Bundes ergibt sich aus der allerhöchsten Entschließung vom 12. April 1852 über den besonderen Wirkungskreis des Finanzministeriums, wonach gemäß § 1 unter anderem „alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt, sowie alle Staatseinnahmen und Staatsausgaben zum Gegenstand haben“, in den Wirkungskreis des Finanzministeriums fallen. Die Übernahme von Haftungen namens des Bundes stellt, wie der Nationalrat in allen bisher erlassenen Haftungsgesetzen zu erkennen gegeben hat, eine Verfügung über Bundesvermögen dar, welche in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen fällt.

## 311 der Beilagen

3

Der Bundesminister für Finanzen darf diese Erklärung jedoch nur dann abgeben, wenn die im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen, mit denen der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, G 22/66 (Entscheidungsgründe II. Teil, Abschnitt 13, Z. III) zum Ausdruck gebrachten Meinung hinsichtlich einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Determinierung Rechnung getragen wird, gegeben sind.

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlöse“ (Abs. 3) sowie die Beurteilung der Gesamtbela stung bei Anleihen mit Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf (Abs. 4) wird zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzestext selbst vorgenommen.

**Zu § 2:**

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte

sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungsbeträgen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden.

**Zu § 3:**

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

**Kostenberechnung**

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche aus einer Inanspruchnahme aus der Haftung erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden.